



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Finanzministerium

Kooperation von Kommunen mit Dataport

Vorbemerkung: Die Lübecker Nachrichten berichten am 27.01.2006, dass der Lübecker Bürgermeister die Zusammenarbeit mit Dataport aufgrund eines Briefes des Finanzministers gestoppt hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass Finanzminister Wiegard in einem Brief an die Hansestadt Lübeck, die Kooperation mit Dataport ohne Ausschreibung untersagt hat?

Nein.

Wie lautet die Begründung für dieses Verbot?

Mangels Verbots liegt auch keine entsprechende Begründung vor.

2. Ist es richtig, dass Finanzminister Stegner im Mai 2004 in einem Brief an die schleswig-holsteinischen Kommunen eine gegenteilige Auffassung vertreten hat, dass das Vergaberecht zwischen Dataport und den schleswig-holsteinischen Kommunen keine Anwendung findet?

Mangels Verbot kann von einer gegenteiligen Auffassung nicht die Rede sein. Im übrigen trifft die Aussage zu.

Wie hat er diese Auffassung begründet?

Dieses begründete sich mit dem Hinweis auf § 3 des Dataport-Staatsvertrages und die Beteiligung der Kommunen an Dataport.

3. Hat sich zwischenzeitlich eine rechtliche Grundlage geändert?
 - a. Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des EuGH (zuletzt Urteil des EuGH vom 10.11.2005, -C 29/04) besteht bei der Vergabe öffentlicher (Dienstleistungs-) Aufträge auch bei Kooperationen öffentlich-rechtlicher Verwaltungsträger eine grundsätzliche Verpflichtung zur Ausschreibung dieser Leistungen. Eine Ausschreibung ist nur dann nicht zwingend, wenn der öffentliche Auftraggeber über den von ihm beauftragten Kooperationspartner eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen und der Kooperationspartner seine Tätigkeit im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber ausübt, der bzw. die ihre Anteile innehat/innehaben.

Warum wurde dies den schleswig-holsteinischen Kommunen nicht mitgeteilt?

Ausgelöst durch die Urteile des EuGH aus dem Jahr 2005 sowie Anschlussrechtsprechung deutscher Gerichte findet seither eine intensive Diskussion auf Bundes- und Länderebene über die Möglichkeiten und Grenzen ausschreibungsfreier Kooperationen der öffentlichen Verwaltungsträger statt. Auch die Landesregierung prüft intensiv die Konsequenzen dieser Rechtsprechung. Da sich die Gerichte zum größten Teil mit der Zulässigkeit von Kooperationen auf kommunaler Ebene zu befassen hatten, ist die bestehende Rechtsproblematik allgemein bekannt.

- b. Wenn nein, warum hat sich die Rechtsauffassung des Finanzministeriums geändert? Warum wurde dies den schleswig-holsteinischen Kommunen nicht mitgeteilt?

Entfällt.

4. Inwiefern unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen zwischen Land und Kommunen, die dazu führt, dass das Land im Gegensatz zu den Kommunen nicht ausschreiben muss?

Das Land Schleswig-Holstein ist gemeinsam mit den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen unmittelbarer Träger von Dataport und übt über die Organe von Dataport einen unmittelbaren Einfluss auf die Willensbildung von Dataport aus. Damit sind die Anforderungen des EuGH für ein vergaberechtsfreies sog. In-house-Geschäft gewahrt. Demgegenüber sind die Kommunen an dem Anteil des Landes an Dataport lediglich wirtschaftlich über die kommunalen Landesverbände beteiligt und somit nicht selbst Träger.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Lübecker Bürgermeisters, Bernd Saxe, dass „er vom Land im Stich gelassen“ wurde?

Nein.

Wenn nein, warum nicht?

Zum einen ist jede kommunale Gebietskörperschaft nach Artikel 45 Landesverfassung an Gesetz und Recht gebunden und damit selbst für die Einhaltung des Vergaberechts verantwortlich. Zum anderen hat das Land Lübeck auf seine Anfrage hin einen Rat gegeben. Im Übrigen ist die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zum Vergaberecht durch das Land nicht beeinflussbar. Im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/18/EG vom 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge gab es auf Bundeseite zeitweilig Überlegungen, eine bundeseinheitliche Regelung durch eine Ergänzung des GWB zu schaffen. Diese sind im Laufe des Jahres 2005 – wohl nicht zuletzt unter dem Eindruck der restriktiven Rechtsprechung des EuGH – fallengelassen worden. Das Land arbeitet nunmehr an Lösungen für die IT-Kooperationen der Kommunen mit Dataport.

6. Wird die Landesregierung der Stadt Lübeck die Vorbereitungskosten ersetzen oder sie in vergleichbarer Weise für die unterbliebene Information entschädigen?

Nein.

Wenn nein, warum nicht?

S.o.